

Inhalt

EDITORIAL

KAMMERVERSAMMLUNG 2022

SCHWERPUNKT

Große BRAO-Reform – Fragen zur Versicherung

Viel Neues für Berufsausübungsgesellschaften – „große“ BRAO-Reform tritt nächsten Monat in Kraft!

Das beA für Berufsausübungsgesellschaften

DER NEUE VORSTAND DER RAK MÜNCHEN

Die RAK München heißt ihre neuen Vorstandsmitglieder willkommen!

AUS DER KAMMER

Berichte zu den Vorstandssitzungen März bis Mai

Jahresbericht 2021

Neuzulassungen bei der RAK München

Stellenangebote aus der Kammer

Meldungen aus der Kammer

KURZ NOTIERT

Meldungen aus Justiz und Anwaltschaft

BERUF & RECHT

Datenschutzrechtliche Entscheidung des VG Wiesbaden zur Verarbeitung von Daten Dritter durch Rechtsanwälte

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Noch kein elektronischer Rechtsverkehr mit Grundbuchämtern

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 01.08.2022 tritt auch die Versicherungspflicht der Berufsausübungsgesellschaften in Kraft. Dies stellt eine der erheblichen Veränderungen des geltenden Rechts dar, die die „große BRAO-Reform“ mit sich gebracht hat.

Die „Berufsausübungsgesellschaften“ sind der Überbegriff für jeden Zusammenschluss einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts untereinander oder mit einem anderen sozietätsfähigen freien Beruf. Indes die gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten wurden erheblich erweitert; indes muss auch nach § 59n BRAO jede Rechtsanwaltssozietät – egal welcher Rechtsform und unabhängig von der Zulassung! – als Berufsausübungsgesellschaft eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.



Wir freuen uns sehr, dass Dr. Stefan Riechert von der Allianz Versicherungs-AG die wichtigsten Punkte für Sie beleuchtet hat. Daneben finden Sie auch den Zulassungsantrag und eine allgemeine Zusammenfassung in dieser Ausgabe.

Turnusgemäß fand im März die Vorstandswahl 2022 einschließlich einer im LG-Bezirk Augsburg erforderlichen Nachwahl statt. Die Ergebnisse haben wir Ihnen im letzten Mitteilungsblatt präsentiert. Am 1. Juni 2022 fand die konstituierende Sitzung des neuen Vorstands mit Wahl des Präsidiums statt und am 24. Juni 2022 konnten wir die alten Vorstandsmitglieder im Seehaus im Englischen Garten gebührend verabschieden und die neuen Vorstandsmitglieder der RAK München willkommen heißen. Doch wer sind die neuen Vorstandsmitglieder und was haben sie sich für ihre Amtszeit vorgenommen? In diesem Mitteilungsblatt stellen sich die 11 neuen Vorstandsmitglieder der Kammer vor.

"In diesem Jahr hoffen wir, unsere Kammerversammlung wieder in Präsenz veranstalten zu können."

In diesem Jahr hoffen wir, unsere Kammerversammlung wieder in Präsenz veranstalten zu können, nachdem auch im vergangenen Jahr aufgrund der steigenden Infektionszahlen im Herbst in eine schriftliche Abstimmung umdisponiert werden musste. Bitte merken Sie sich für die Kammerversammlung 2022 den **22. November 2022** in der Alten Kongresshalle vor. Einladung und Tagesordnung entsprechend unserer Geschäftsordnung (GO) werden wir – wie immer – rechtzeitig bekannt geben.

Bevor ich Ihnen persönlich allen eine schöne Sommerzeit einschließlich guter Erholung wünsche, möchte ich noch einmal dafür werben, dass in diesen Kriegszeiten auch unserer ukrainischen Kolleginnen und Kollegen gedacht wird. Der brutale Krieg in der Ukraine hört nicht auf; Hilfestellung tut not. Ich verweise auf unsere Detailinformationen auf der Homepage zur Unterstützung der ukrainischen Kolleginnen und Kollegen. Ich freue mich, wenn Sie hiervon Gebrauch machen, um die dortige Not zu lindern. Besten Dank.

Ihr Michael Then

Präsident



KAMMERVERSAMMLUNG 2022

ZEITPUNKT UND ORT

Die ordentliche Kammerversammlung 2022 der Rechtsanwaltskammer München findet in diesem Jahr - voraussichtlich in Präsenz -

am 22. November 2022

in der Alten Kongresshalle in München statt. Bitte merken Sie sich den Termin bereits jetzt vor.

Einladung und Tagesordnung werden rechtzeitig entsprechend der Geschäftsordnung (GO) der Rechtsanwaltskammer München auf elektronischem Weg versandt. Mit der Einladung erhalten Sie die Jahresrechnung 2021, den

Etatvorschlag 2021 in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2021, den Etatvorschlag für das Jahr 2023 und einen Vorschlag für dessen Finanzierung.

ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 5 Nr. 1 GO spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung, d. h. bis spätestens

18. Oktober 2022

in Textform (§ 126b BGB) an den Kammervorstand zu richten.

(per Post: Rechtsanwaltskammer München, Postfach 26 01 63, 80058 München
per Telefax: 089/53 29 44 28 oder per E-Mail: info@rak-m.de).

Anträge zur Tagesordnung können am Tag des Fristablaufes **bis 12 Uhr** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München eingereicht werden.

Bildquelle: Rechtsanwaltskammer München

Gesellschaften, gleich welcher Organisationsform, pflichtversichern, § 59n Abs. 1 BRAO-Neu. Die Gesellschaften müssen die Versicherungsnehmerin der Pflichtversicherung sein.



Dr. Stefan Riechert,
Syndikusrechtsanwalt

Der Umfang der Versicherung richtet sich danach, ob die Gesellschaft haftungsbeschränkt ist oder nicht. Haftungsbeschränkte Gesellschaften sind solche, bei denen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird. Darunter fallen insbesondere alle Kapitalgesellschaften und die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartmbB) und die Kommanditgesellschaften mit der GmbH & Co. KG. Die Kommanditgesellschaft fällt grundsätzlich auch unter die haftungsbeschränkten Gesellschaften, weil die Kommanditgesellschaft eine umfassende Haftungsbefreiung erlaubt durch Leistung der Haftungssumme durch den Kommanditisten.

Die nicht-haftungsbeschränkten Gesellschaften bilden die übrigen Gesellschaften, insbesondere die Sozietät in Form einer BGB-Gesellschaft oder einer einfachen Partnerschaft nach dem PartGG.

2. Welchen konkreten Versicherungsumfang haben die

Pflichtversicherungen?

a) Haftungsbeschränkte Gesellschaften

Die Versicherungssumme ist bei den haftungsbeschränkten Gesellschaften davon abhängig, ob es sich um eine kleine Gesellschaft mit bis zu einschließlich 10 Personen handelt, oder um eine große Gesellschaft mit mehr als 10 Personen. Maßgeblich ist damit, was man unter „Personen“ einer Gesellschaft versteht. Personen sind erst einmal alle Anwälte, gleich ob sie Gesellschafter, Angestellte oder freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind. Auch ist unerheblich, ob der Anwalt in Voll- oder Teilzeit arbeitet. Es gilt hier schlicht die Kopfzahl der Berufsträger, um die Regelung einfach zu halten, § 59o Abs. 2 BRAO-Neu.

Wichtig ist aber, dass der Begriff „Personen“ auch diejenigen erfasst, die in einer interprofessionellen Gesellschaft mit den Anwälten ihrem Beruf nachgehen.

Wichtig ist aber, dass der Begriff „Personen“ auch diejenigen erfasst, die in einer interprofessionellen Gesellschaft mit den Anwälten ihrem Beruf nachgehen. Mitzuzählen sind daher auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und auch sonstige sozietätsfähige Berufsgruppen wie Architekten oder Bauingenieure. Auch diese Personen, obwohl sie das Berufsrisiko einer Anwaltstätigkeit nicht erhöhen können, zählen zu der „10-Personen-Grenze“.

Der Gesetzgeber hat hier eindeutig nach § 59o Abs. 2 BRAO-Neu entschieden: „...in denen nicht mehr als zehn Personen anwaltlich oder in einem Beruf nach § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO-Neu tätig sind“. Nicht mitzuzählen sind aber die Hilfskräfte, z. B. die Angestellten im Sekretariat, weil sie allein unterstützend tätig sind, aber nicht den Anwaltsberuf ausüben.

Versicherungssummen und Jahreshöchstleistung der haftungsbeschränkten Gesellschaften:

- Kleine haftungsbeschränkte Gesellschaften mit bis einschließlich 10 Personen: EUR 1.000.000 Versicherungssumme; Jahreshöchstleistung für alle Schadenfälle eines Jahres mal Anzahl der Gesellschafter/ Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, mindestens 4-fach.
- Große haftungsbeschränkte Gesellschaften ab der 11. Person: EUR 2.500.000 Versicherungssumme; Jahreshöchstleistung für alle Schadenfälle eines Jahres mal Anzahl der Gesellschafter/Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, mindestens 4-fach.

Die Jahresmaximierung richtet sich danach, wer Gesellschafter/Geschäftsführer ist. Aber anders als bei der 10-Personen-Grenze zählen hier nicht alle Gesellschafter/Geschäftsführer dazu. Es zählen für die Maximierung nur die Gesellschafter/Geschäftsführer, die Anwälte sind. Die übrigen Gesellschafter, wie z. B. Steuerberater, sind nicht zu zählen. Der Begriff der Gesellschafter umfasst aber auch die Scheingesellschafter oder Scheinpartner bei einer PartmbB, weil diese im Rechtsverkehr und damit insbesondere für den Mandanten ersichtlich nach außen hin auftreten, z. B. auf dem Briefbogen als Anwalt genannt sind, aber nicht als „angestellter Anwalt“ gekennzeichnet sind.

b) Nicht-haftungsbeschränkte Gesellschaften

Die Pflichtversicherung für die nicht-haftungsbeschränkten Gesellschaften beträgt EUR 500.000 Versicherungssumme; Jahreshöchstleistung für alle Schadenfälle eines Jahres mal Anzahl der Gesellschafter/Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, mindestens 4-fach.

Auch hier gilt das Gleiche wie bei den haftungsbeschränkten Gesellschaften. Die Gesellschafter/Geschäftsführer sind nur diejenigen, die auch anwaltlich tätig sind, aber auch die Scheingesellschafter, Scheinpartner und Scheinsozien.

c) Versicherungspflicht des einzelnen Anwalts

Die Versicherungspflicht der Gesellschaft hat die Versicherungspflicht des einzelnen Anwalts nicht aufgehoben, § 51 BRAO. Jeder, der den Titel Anwalt führen will, benötigt noch zusätzlich eine sogenannte Zulassungspolice. Sie ist

eigenständig und unabhängig von der Versicherung der Gesellschaft. Hier beträgt die Mindestversicherungssumme wie bisher mindestens EUR 250.000, 4-fach maximiert.

Die Versicherungspflicht der Gesellschaft hat die Versicherungspflicht des einzelnen Anwalts nicht aufgehoben.

3. Muss die Gesellschaft zugelassen werden?

Nach § 59f BRAO-Neu müssen sich grundsätzlich alle Berufsausübungsgesellschaften zulassen. Es gibt aber eine Ausnahme: Wer in einer nicht-haftungsbeschränkten reinen Anwaltsgesellschaft tätig ist oder eine gründen will, kann sie bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer zulassen, muss es aber nicht. Auch nicht zulassen muss sich eine interprofessionelle Personengesellschaft ohne Haftungsbeschränkung zusammen mit anderen Gesellschaftern aus den rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen, also Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, §§ 59f Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRAO-Neu. Zulassen muss sich aber jede Gesellschaft mit sonstigen anderen freien Berufen. Zulassungspflichtig nach der BRAO ist aber immer nur die Gesellschaft für die anwaltliche Berufstätigkeit. Andere Berufsordnungen können ebenfalls eine Zulassungspflicht anordnen oder es gibt keine Berufsordnung, die dies regeln könnte, wie z. B. bei Unternehmensberatern.

4. Welche Besonderheiten gibt es bei Haftung und Deckung, wenn ich mit anderen Berufsgruppen zusammenarbeite?

a) Zusammenarbeit mit Personen aus anderen Berufsgruppen

Bisher können Anwälte nur eingeschränkt ihren Beruf gemeinschaftlich nach außen mit anderen Berufsgruppen in einer interprofessionellen Kanzlei ausüben. § 59c BRAO-Neu erweitert die Gruppe der sozietätsfähigen Berufe. Anwälte können mit allen anderen freien Berufen dem Anwaltsberuf nachgehen.

Freier Beruf meint alle aufgezählten Berufe nach § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG, z. B. wie jetzt auch schon Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Neu hinzugekommen sind andere freie Berufe wie Architekten oder Ingenieure.

Es sind darüber hinaus weitere nicht aufgezählte Berufsgruppen sozietätsfähig, bei denen aber die Tätigkeit auf Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig erfolgt.

Es sind darüber hinaus weitere nicht aufgezählte Berufsgruppen sozietätsfähig, bei denen aber die Tätigkeit auf Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig erfolgt und die grundsätzlich höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit sind, § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG. Ausgeschlossen bleiben gewerbliche Berufsgruppen. Mit einem Unternehmensberater kann man in einer Sozietät zusammenarbeiten, aber nicht, wenn er gewerblich tätig ist. Selbstverständlich davon völlig unabhängig ist, dass ein Anwalt einen Angestellten haben kann, gleich welchen Beruf er hat. Die Kanzlei muss aber darauf achten, dass nach außen hin der Status des Angestellten deutlich zum Ausdruck kommt, um den Rechtsschein einer Gesellschafterstellung zu zerstören. Andernfalls entsteht eine versicherungspflichtige Gesellschaft.

b) Haftung

Bei einer BGB-Gesellschaft/einfachen Partnerschaft haftet die Gesellschaft für die eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich nach § 128 HGB analog und nach § 721 BGB-E gem. dem Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG). Es bedeutet, dass jeder Gesellschafter/Scheingesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus Berufsfehlern persönlich in Anspruch genommen werden kann, ob der Anwalt selbst den Fehler begangen hat, sein Kollege oder der

berufsfremde Gesellschafter. Umgekehrt haftet selbstverständlich auch der Anwalt für einen Planungsfehler seines Architektenkollegen.

c) Deckung

Die Berufshaftpflichtversicherung der Anwälte versichert auch nach der Öffnung für andere Berufe nur die Berufsfehler der Anwälte in der Gesellschaft. Es besteht im Umfang der Pflichtversicherung kein Versicherungsschutz für die Berufsfehler der berufsfremden Kollegen, wie eben dem Planungsfehler eines Architekten. Auf freiwilliger Basis bieten die Versicherer aber Versicherungsschutz für die Tätigkeiten in der interprofessionellen Gesellschaft. Voraussetzung ist aber, dass eine Klausel vereinbart wird zum gegenseitigen Schutz der Berufsgruppen vor Inanspruchnahme für berufsfremde Fehler. Diese Klausel liegt als GDV-Musterklausel vor.

Voraussetzung ist, dass eine Klausel vereinbart wird zum gegenseitigen Schutz der Berufsgruppen vor Inanspruchnahme für berufsfremde Fehler.

Wichtig ist, dass die Klausel in allen verschiedenen Berufshaftpflichtversicherungen der Gesellschaft vereinbart ist, andernfalls kommt es zu einer Deckungslücke. Weil dieser Versicherungsschutz nur der jeweilige berufsfremde Versicherer bieten kann – wie hier dargestellt z. B. der Architektenversicherer der Gesellschaft – muss der Anwalt gerade zusammen mit seinem berufsfremden Kollegen darauf achten, dass der jeweilige Versicherer des Architekten und des Anwalts die Klausel jeweils in ihren Versicherungsverträgen vereinbaren. Wenn der Architektenversicherer dies unterlässt, bleibt der Anwalt ohne Versicherungsschutz für den Planungsfehler, weil der Berufshaftpflichtversicherer des Anwalts keine Planungsfehler wie auch mögliche Sach- und Personenschäden abdecken kann.

Bildquelle: Rechtsanwaltskammer München

Recht einschließlich der bisher ausgeschlossenen Handelsgesellschaften (KG, OHG) sowie in allen Rechtsformen europäischer Gesellschaften und solcher Gesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässig sind, möglich (§ 59b Abs. 2 BRAO-Neu).

Grundsätzlich sind in Zukunft alle Berufsausübungsgesellschaften zulassungsbedürftig: Sie müssen also einen Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer stellen; eine Ausnahme gilt nur für „Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs angehören“, § 59f Abs.1 Satz 2 BRAO-Neu.

Das bedeutet: Kapitalgesellschaften müssen sich immer zulassen, um Rechtsdienstleistungen erbringen zu dürfen. Personengesellschaften müssen sich nur dann zulassen, wenn eine Haftungsbeschränkung vorliegt. Zulassungspflichtig sind somit zum Beispiel PartGmbHs oder GmbH & Co.KGs.

Gemäß § 209a Abs. 2 Satz 1 BRAO-Neu müssen alle Berufsausübungsgesellschaften, die am 01.08.2022 bestehen und zulassungsbedürftig sind, den Zulassungsantrag bis zum 01.11.2022 stellen.

Den **Zulassungsantrag** nebst Anlagen und Erläuterungen finden Sie ab sofort auf unserer [Website](#).

Keinen Zulassungsantrag müssen bereits zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften stellen, da deren Zulassung nach § 209 Abs. 1 BRAO-Neu als Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft fortgilt.

Folgende Aspekte möchten wir in diesem Zusammenhang nochmals

hervorheben:

- Die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ ist zukünftig auf Berufsausübungsgesellschaften begrenzt, bei denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ebenfalls Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind (§ 59p BRAO-Neu). Für alle bereits zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften gilt daher: Sollte dieses Mehrheitserfordernis nicht vorliegen oder sollten insoweit personelle Änderungen geplant sein, die den Mehrheitserfordernissen nicht entsprechen, müsste die Firmierung ggf. geändert und der Begriff „Rechtsanwaltsgesellschaft“ aus dieser gelöscht werden.
- Mitglied der Kammer – und damit kammerbeitragspflichtig – werden auch alle Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften, die nicht schon als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Mitglied der Rechtsanwaltskammer sind, § 60 Abs.1 Nr. 3 BRAO. Umfasst sind auch alle Personen in Personengesellschaften, die vertretungsbefugt oder in einem Aufsichtsgremium tätig sind. Dies betrifft insbesondere grundsätzlich alle geschäftsführenden Gesellschafter.
- Auch weiterhin gibt es keine Möglichkeit der reinen Kapitalbeteiligung. Es bleibt bei dem Erfordernis der aktiven Mitarbeit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter in anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften. Dritte dürfen am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft nicht beteiligt werden, § 59i Abs.3 Satz 2 BRAO.
- Alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften bekommen ein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA). Sie verfügen dann also über ein „Gesellschaftspostfach“, § 31b BRAO-Neu. Für Zweigstellen können auf Antrag zusätzliche beAs eingerichtet werden. Das Gesellschaftspostfach wird, wie auch das beA für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, als schriftformersetzender sicherer Übermittlungsweg i.S.v. § 130a Abs. 3 ZPO anerkannt. Das persönliche Postfach für die Rechtsanwältin und den Rechtsanwalt bleibt zusätzlich erhalten. Damit eine Kommunikation über das beA der Gesellschaft möglich ist, ist eine Erstregistrierung für das Kanzlei-Postfach erforderlich. Die beA-Postfächer werden von der Bundesrechtsanwaltskammer in Zusammenarbeit mit der

Bundesnotarkammer eingerichtet. **Sobald uns die SAFE-IDs für die Kanzlei-beAs vorliegen, werden wir Sie gesondert darüber informieren, damit Sie Ihre beA-Karten unverzüglich bestellen können.**

- Zukünftig werden auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und in das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer aufgenommen (§ 31 Abs. 4 BRAO-Neu). Dabei werden auch alle Angaben zu den Gesellschaftern veröffentlicht.
- Jede Rechtsanwaltssozietät (egal welcher Rechtsform, daher auch nicht zulassungspflichtige!) ist als Berufsausübungsgesellschaft verpflichtet, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrecht zu erhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine zugelassene oder nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaft handelt. Keinen Unterschied macht auch, ob die Gesellschaft haftungsbeschränkt ist oder nicht. Die Berufshaftpflichtversicherung der Berufsausübungsgesellschaft muss zusätzlich zu der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, also der natürlichen Personen, unterhalten werden. Die Höhe des notwendigen Versicherungsschutzes hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem der Rechtsform und der Zahl der Berufsträger, §§ 59n, 59o BRAO. Bestehende Berufsausübungsgesellschaften sollten daher auf jeden Fall ihren Versicherungsschutz prüfen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch im Beitrag „Große BRAO-Reform – Fragen zur Versicherung“ von Dr. Stefan Riechert in diesem Heft. Zudem stellt die Bundesrechtsanwaltskammer zur Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften ausführliche [FAQs](#) zur Verfügung.

Unter www.rak-muenchen.de finden Sie weitere umfangreiche Informationen rund um das Thema Berufsausübungsgesellschaften. Die dort bereitgestellten Formulare und Informationen werden laufend aktualisiert und erweitert. Wie bei grundlegenden Gesetzesnovellen üblich, gibt es viele offene und ungeklärte Fragen, die sich erst im Laufe der Zeit klären werden. Bei Fragen, Wünschen oder Anregungen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer

München gerne zur Verfügung.

Bildquelle: Rechtsanwaltskammer München

59f I BRAO n.F. bedürfen alle Berufsausübungsgesellschaften der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer, es sei denn, es handelt sich um Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Mitglieder einer Patentanwaltskammer, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen/Buchprüfer angehören. Für die letztgenannten Personengesellschaften besteht aber die Möglichkeit, freiwillig die Zulassung zu beantragen.

Verpflichtendes beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften

Für alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften richtet die BRAK zwingend ein beA ein. Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor. Es können also weder zugelassene Berufsausübungsgesellschaften der Einrichtung ihres beA widersprechen noch nicht zugelassene Personengesellschaften die Einrichtung eines beA beantragen. Die Einrichtung erfolgt nur über den Weg der (freiwilligen) Zulassung.

Der Automatismus zwischen Zulassung und Einrichtung des beA ist konsequent. Denn gem. § 59f BRAO n.F. können Berufsausübungsgesellschaften als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie haben in diesem Fall die Rechte und Pflichten einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts. Da sie also als sog. professionelle Einreicher i.S.d. § 130d ZPO und der Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen am (elektronischen) Rechtsverkehr teilnehmen, ist es richtig, dass sie Einreichungen über ein eigenes beA vornehmen und nicht auf den Umweg über die Nutzung des beA eines Gesellschafters oder Vertreters angewiesen sind.

Pro Standort ein beA?

Es wäre im Kanzleialltag organisatorisch sehr aufwändig, wenn auch überörtliche Berufsausübungsgesellschaften über nur ein beA ihre gesamte

Korrespondenz abwickeln müssten. Aus diesem Grund sieht § 31b IV BRAO n.F. vor, dass die BRAK für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft auf deren Antrag hin ein weiteres beA einrichtet. Der Antrag ist an die jeweilige Rechtsanwaltskammer zu richten, bei der die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist.

Mit dieser Regelung wird pro Standort einer Berufsausübungsgesellschaft ein gesondertes beA zur Verfügung stehen können. Es ist indes zu erwarten, dass es in der Praxis zu „Fehlzustellungen“ kommen wird.

Praxistipp: *Es empfiehlt sich deshalb, im ersten Schriftsatz jeweils anzugeben, an welchem Standort das Mandat bearbeitet wird und über welches Postfach die Korrespondenz geführt werden soll. Aufgrund der Pflicht, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen (§ 31b V i.V.m. § 31a VI BRAO), dürfte das Argument nicht verfangen, das Dokument sei nicht zugegangen, wenn es im „falschen“ beA eingegangen ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte die richtige Korrespondenzadresse in ihren Fachverfahren hinterlegen. Trotzdem sollte jede Berufsausübungsgesellschaft rein vorsorglich organisatorische Maßnahmen treffen, damit „Irrläufer“ unverzüglich und zuverlässig an den Standort weitergeleitet werden, an dem sie bearbeitet werden. Ein Hinweis an das Gericht, welches Postfach richtigerweise zu adressieren ist, dürfte sicherlich ebenfalls hilfreich sein.*

beA für Berufsausübungsgesellschaften ersetzt nicht persönliches beA

Zu beachten ist, dass das beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften neben das persönliche beA einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts treten wird. Es wird es nicht ersetzen.

Das bedeutet für die Praxis, dass besondere Sorgfalt geboten ist und in der Berufsausübungsgesellschaft laufend alle beA von Berufsträgern und Gesellschaft auf Posteingänge hin überprüft werden müssen.

Das heißt aber auch, dass nicht zulassungspflichtige Personengesellschaften genau überlegen sollten, ob ihre Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft allein wegen der Einrichtung eines beAs sinnvoll ist. Die zusätzlichen Kosten und Verpflichtungen sollten sorgfältig gegen den Nutzen abgewogen werden. Möglicherweise reichen das Rollen- und Rechtemanagement und die Einstellung von Sichten in der Postfachübersicht der beA-Webanwendung aus, um Posteingang und -versand zentral zu verwalten.

Hinweis: Informationen und Anleitungen zum Rechtemanagement und zu Sichten sind im beASupportportal zusammengestellt.

Sicherer Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Für die persönlichen beA ist geregelt, dass elektronische Dokumente ohne qualifizierte Signatur schriftformersetzend eingereicht werden können, wenn sie von der verantwortenden Person einfach signiert und über ihr beA bei eigener Anmeldung versandt werden. Das System prüft, ob die Postfachinhaberin bzw. der Postfachinhaber selbst angemeldet ist und bringt in diesem Fall den sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an.

Für das beA der Berufsausübungsgesellschaften hat der Gesetzgeber eine etwas großzügigere Lösung gewählt: Die Berufsausübungsgesellschaften bestimmen selbst diejenigen Personen, die über den sicheren Übermittlungsweg elektronische Dokumente einreichen können. Der Personenkreis ist nicht auf die Gesellschafter/-innen und/oder Vertreter/-innen beschränkt. Auch andere in der Berufsausübungsgesellschaft tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sog. VHN-Berechtigte sein. Einzige Voraussetzung ist, dass sie als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen sind. Eine Meldung an die Rechtsanwaltskammer wird nicht erforderlich sein. Eine entsprechende Änderung des § 31b II BRAO n.F. ist bereits auf den Weg gebracht.

Das Vorgehen ist denkbar einfach: Ein Gesellschafter oder Vertreter, der für die Berufsausübungsgesellschaft handelt, vergibt im Postfach der Berufsausübungsgesellschaft das neue VHN-Recht für eine oder mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das beA-System prüft die Berufsträgereigenschaft bei jeder Rechtevergabe. Sobald sich der oder die „VHN-Berechtigte“ anmeldet und eine Nachricht versendet, prüft das System, ob ein VHN-Berechtigter im Zeitpunkt des Nachrichtenversands am Postfach angemeldet war. Trifft dies zu, wird der VHN systemseitig angebracht. Der Empfänger kann so feststellen, dass die Nachricht schriftformersetzend über den sicheren Übermittlungsweg versandt wurde. Zu beachten ist aber, dass – ebenso wie bei den persönlichen beA – die Nachricht von der verantwortenden Person einfach signiert wird. Der Name unter dem Schriftsatz muss immer der Name der Person sein, die das Schriftstück über den sicheren Übermittlungsweg versendet.

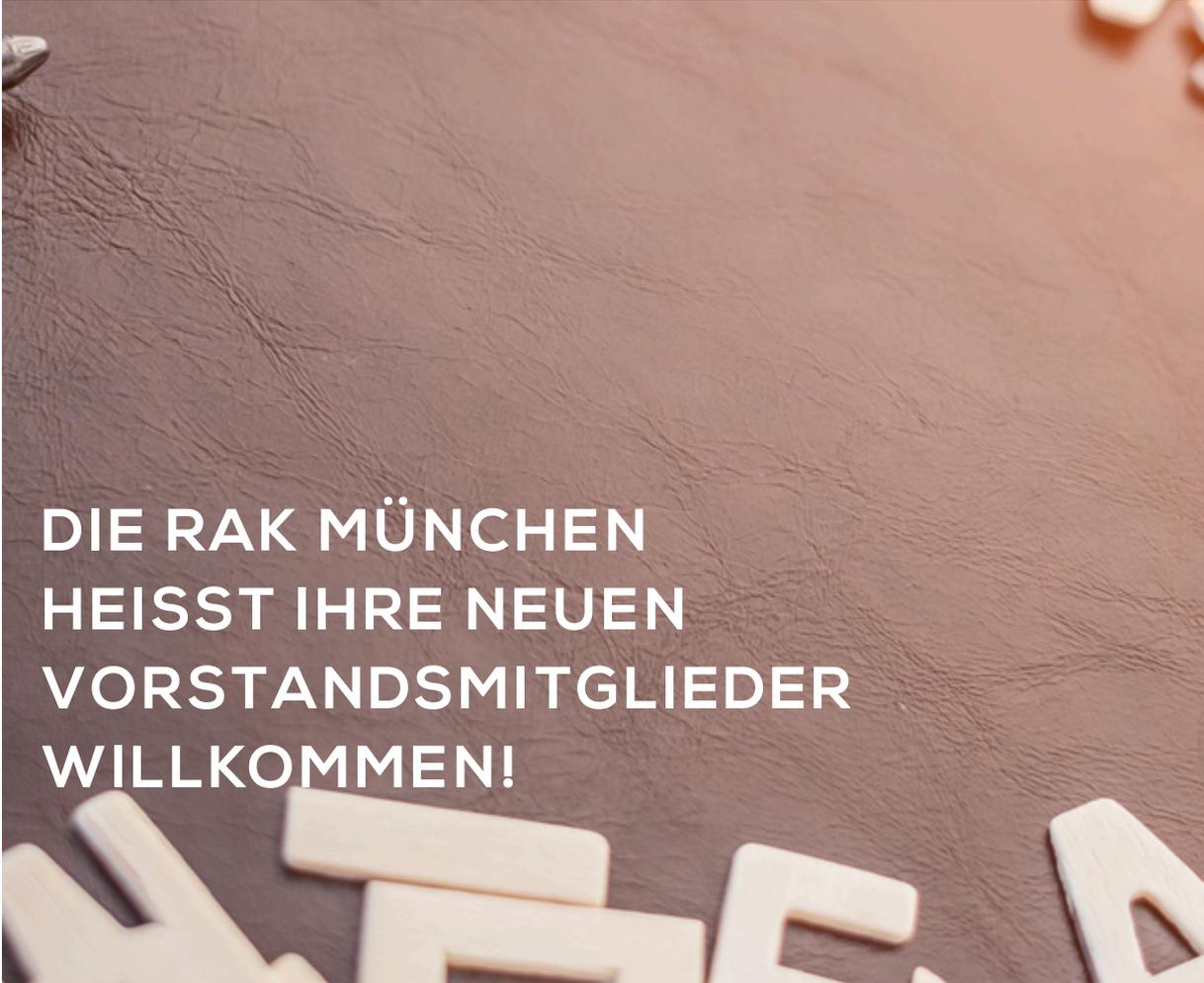
In allen anderen Fällen ist eine qualifizierte elektronische Signatur weiterhin möglich und auch erforderlich.

Technische Voraussetzungen und beA-Karten

Die BRAK wird die technischen Voraussetzungen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Die beA-Karten für Berufsausübungsgesellschaften werden bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer unter Angabe des Namens der Berufsausübungsgesellschaft und der für sie gemäß § 57I II BRAO n.F. handelnden Person bestellbar sein. Das Bestellportal wird dazu noch überarbeitet werden.

VHN-Berechtigte benötigen keine neue beA-Karte, sie können ihre persönlichen beA-Karten nutzen.

Bildquelle: Rechtsanwaltskammer München



DIE RAK MÜNCHEN HEISST IHRE NEUEN VORSTANDSMITGLIEDER WILLKOMMEN!

Die Rechtsanwaltskammer München heißt die neuen Mitglieder des Kammervorstands herzlich willkommen:

- Sonja Esmée Greve, Traunstein – Rechtsanwältin
- Katharina Happ, München – Rechtsanwältin
- Sigrid Maria Jeromin, München – Rechtsanwältin
- Prof. Dr. Christoph Knauer, München – Rechtsanwalt
- Dr. Iris Felicitas Koller, München – Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht
- Stephan Kopp, München – Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt

- Ünal Özkök, München – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Rolf-Jürgen Heino Picker, Starnberg – Rechtsanwalt
- Christine Reinhardt, München – Rechtsanwältin
- Jill Sailer, Augsburg – Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht
- Dr. Sabine Zischka, München – Rechtsanwältin
und Syndikusrechtsanwältin

Anhand von vier Fragen stellen sich die neuen Vorstandsmitglieder vor.

SONJA ESMÉE GREVE

Frau Greve, wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München.

Welche Ziele haben Sie sich für die kommende Amtsperiode vorgenommen?

Ich habe mir zum Ziel gesetzt, die Selbstverwaltung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte offener, lebendiger und unbürokratischer mitzugestalten.



RAin Sonja Esmée Greve

Selbstverwaltung funktioniert nur, wenn sich die Mitglieder aktiv daran beteiligen, dazu möchte ich meinen Beitrag leisten und mein persönliches und berufliches Knowhow einbringen.

Ich unterstütze zudem die Wiedereröffnung des Seehauses für alle Mitglieder der RAK München und bin bereit, mich auch hier zu engagieren.

In welchem Bereich arbeiten Sie?

Ich bin seit fast 20 Jahren als Einzelanwältin im Bereich Betreuungsrecht und Sozialrecht tätig. Die Kammer werde ich im Bereich des Berufsrechts unterstützen.

Was denken Sie, welche berufliche Erfahrung oder welche persönliche Eigenschaft wird Ihnen bei der Arbeit im Vorstand besonders nützlich sein?

Mit meinem ausgeprägten gesunden Menschenverstand, meinem guten Organisationstalent und der Bereitschaft, auch unangenehme Dinge beim Namen zu nennen, glaube ich, dazu beitragen zu können, die Arbeit des Vorstandes der Kammer transparenter und offener mitzugestalten.

Meine Tätigkeit als Sozialrechtsanwältin hat mich geschult, sozial zu denken und Dinge auch einmal von unten zu betrachten.

Durch das Multitasking als Anwältin und Betreuerin, Mutter von Teenager-Zwillingen, die organisatorische Unterstützung der Arztpraxis meines Mannes und nicht zuletzt als engagierte Köchin und Einrichterin kann ich sehr viele Talente in den Dienst des Vorstandes stellen, was ich mit Freude tun werde.



RAin Katharina Happ

KATHARINA HAPP

Frau Happ, wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München. Warum haben Sie sich dafür entschieden, sich ehrenamtlich im Vorstand der Kammer zu engagieren?

Ich hatte in einer Auseinandersetzung mit Berufskollegen einen im Vorstand engagierten Anwalt beauftragt – und war sehr beeindruckt. Ich nahm nun sehr regelmäßig an den Kammerversammlungen teil und lernte dort viele im Ehrenamt engagierte Kolleginnen und Kollegen kennen.

Es gibt diese besondere Ausstrahlung, die ein Anwalt hat, für den der Einsatz für Gerechtigkeit der Kern der Berufsauffassung ist.

Dann wurde ich gefragt, ob ich (als HiWi) mitmachen will – und habe mich sehr darüber gefreut.

Welche Ziele haben Sie sich für die kommende Amtsperiode vorgenommen?

Meine Ziele sind Verbesserungen beim beA, der Einsatz für eine gesetzliche Regelung der Auftragsvergabe der Justiz an Rechtsanwälte zur Stärkung der Unabhängigkeit der dort tätigen Anwälte (zum Beispiel Listenprinzip und damit Einfluss der Rechtsanwaltskammern), und im Bereich der internationalen Zusammenarbeit mit Kollegen die Unterstützung von Anwälten, die bedroht und verfolgt sind.

In welchem Bereich arbeiten Sie?

Die Antwort ist für mich nicht einfach – ich bin eine Einzelanwältin. Potenzielle Mandanten, die mich anlügen oder Vorteile auf Kosten von anderen suchen, haben bei mir keine Chance. Ansonsten bearbeite ich alle Rechtsgebiete mit wenigen Ausnahmen.

Ich bin also: „Spezialisiert auf die Überwindung von Unrecht.“

Was denken Sie, welche berufliche Erfahrung oder welche persönliche Eigenschaft wird Ihnen bei der Arbeit im Vorstand besonders nützlich sein?

Humor, Geduld und fachliches Können.

SIGRID MARIA JEROMIN

Frau Jeromin, wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München. Warum haben Sie sich dafür entschieden, sich ehrenamtlich im Vorstand der Kammer zu engagieren?

Das Vorstandsengagement einzelner Kollegen sowie deren Initiative haben mich begeistert. Es bereitet mir Freude, im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen die Arbeit unserer Anwaltschaft nach vielen Berufsjahren und den damit verbundenen Erfahrungen zu unterstützen.



RAin Sigrid Maria Jeromin

Welche Ziele haben Sie sich für die kommende Amtsperiode vorgenommen?

Neben der allgemeinen Vorstandsarbeit liegt mir die Förderung fachlich kollegialer Zusammenarbeit im Sinne einer Netzworkebildung insbesondere zur Unterstützung von Einzelkanzleien am Herzen. Zudem ist es mir ein Anliegen, die Rechtsanwaltskammer mitgliederfreundlich, serviceorientiert und den Kolleginnen und Kollegen zugewandt zu gestalten. Dies umfasst auch den Themenbereich digitale Kommunikation sowie beA, insbesondere dessen Benutzerfreundlichkeit. Für die Nutzung des Seehauses sollte eine sinnvolle Lösung gefunden werden, die es unseren Mitgliedern wieder zugänglich macht.

In welchem Bereich arbeiten Sie?

Seit 1995 als Rechtsanwältin in Einzelkanzlei mit zivilrechtlichen Schwerpunkten insbesondere im Bereich Medizinrecht, Forderungsmanagement und Mietrecht sowie deutsches, italienisches und österreichisches Immobilienrecht.

Was denken Sie, welche berufliche Erfahrung oder welche persönliche Eigenschaft wird Ihnen bei der Arbeit im Vorstand besonders nützlich sein?

Für die Vorstandsarbeit halte ich meine langjährige Erfahrung in der Entwicklung von interessengerechten Lösungsansätzen sowie in deren Umsetzung und Freude an Kommunikation für förderlich.



RA Prof. Dr. Christoph Knauer

PROF. DR. CHRISTOPH KNAUER

Herr Professor Knauer, wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München. Warum haben Sie sich dafür entschieden, sich ehrenamtlich im Vorstand der Kammer zu engagieren?

Ich bin seit Jahren ehrenamtlich engagiert, im Vorstand will ich mein Engagement in der anwaltlichen Selbstverwaltung ausbauen. Meine Mitgliedschaft in Ausschüssen der BRAK hat mir gezeigt, dass es damit gelingt, das Ohr der Politik für die Interessen und Sichtweisen der Anwaltschaft zu gewinnen.

Welche Ziele haben Sie sich für die kommende Amtsperiode vorgenommen?

Wir müssen die anwaltliche Selbstverwaltung und das anwaltliche Selbstverständnis und Berufsbild gegen Versuche, den Sockel der Unabhängigkeit zu erodieren (Stichworte: Geldwäscheaufsicht und anwaltliche Verschwiegenheit), entschieden verteidigen. Die örtlichen Kammern sind dabei von zentraler Bedeutung: Sie stehen einerseits für selbstbewusste Selbstverwaltung auf der Basis der geltenden Gesetze, aber auch für einen qualitativ hochwertigen Service für die Mitglieder. Gerne will ich dabei mitwirken. Interne Auseinandersetzungen wie diejenige um das Seehaus schwächen in diesen schwierigen Zeiten ein gemeinsames Auftreten für die anwaltschaftlichen Interessen. Deshalb sollte der Streit zu einer guten, möglichst einvernehmlichen Lösung geführt werden. Dazu möchte ich beitragen.

In welchem Bereich arbeiten Sie?

Im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht in einer überörtlichen Sozietät. Oder ist damit der Vorstand gemeint? Dann: Im Berufsrecht und in der Juristenaus- und -fortbildung.

Was denken Sie, welche berufliche Erfahrung oder welche persönliche Eigenschaft wird Ihnen bei der Arbeit im Vorstand besonders nützlich sein?

Ich habe im Berufsrecht bereits Kollegen vertreten. Das ist für die Sicht auf die aufsichtliche Tätigkeit sicher hilfreich. Meine Tätigkeit an der LMU hilft sicherlich für den Blick auf die Juristenausbildung und mein Engagement in Ausschüssen

der BRAK für die berufspolitische Perspektive.

DR. IRIS FELICITAS KOLLER

Frau Dr. Koller, wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München. Warum haben Sie sich dafür entschieden, sich ehrenamtlich im Vorstand der Kammer zu engagieren?

Ich empfinde es als äußerst ehrenwerte Aufgabe, sich bei der Rechtsanwaltskammer München, als Standesvertretung meiner Kolleginnen und Kollegen, engagieren zu dürfen. Ich sehe es ebenso als große Chance an, einen hoffentlich wertvollen Anteil an der Weiterentwicklung der Kammer zu leisten.



RAin und FAin für Medizinrecht Dr. Iris Felicitas
Koller

Ich bin der Meinung, dass jedes Ehrenamt, sei es in kultureller, sportlicher oder eben auch berufsbezogener Hinsicht, eine große persönliche Bereicherung darstellt, neue Perspektiven eröffnet und die Möglichkeit schafft, sich mit seinen persönlichen Fähigkeiten, Erfahrungen und Ideen einzubringen und Prozesse mitzugestalten sowie neue Kontakte zu knüpfen.

Insofern hoffe ich auch sehr, dass ich die vielen Wählerinnen und Wähler, die mir ihr Vertrauen geschenkt haben, mit voller Motivation und Engagement vertrete, um das Interesse meiner Kolleginnen und Kollegen an der Kammer und deren vielfältigen Aufgaben zu erhöhen. Im Übrigen finde ich es interessant und spannend, sich mit den berufsrechtlichen Fragen unseres Berufsstands intensiver auseinanderzusetzen. Ohne Ehrenamt würde das gesellschaftliche Leben in vielen Bereichen zum Erliegen kommen, so dass ich jegliches Ehrenamt, in welchem Bereich auch immer, als überaus erstrebenswert und wichtig erachte. Schließlich ist es in meiner Familie seit jeher üblich, sich ehrenamtlich zu engagieren, sei es in politischer Hinsicht als Bürgermeister, bei der Freiwilligen Feuerwehr, in kirchlicher Hinsicht wie Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat oder in Sportvereinen.

Welche Ziele haben Sie sich für die kommende Amtsperiode vorgenommen?

Für die kommende Amtsperiode habe ich mir insbesondere vorgenommen, den Netzwerkgedanken konsequent zu fördern sowie die digitale Kommunikation unter den Mitgliedern zu optimieren. Des Weiteren möchte ich mich für die praxisnahe Unterstützung und Förderung von Nachwuchsanwältinnen und -anwälten gezielt einsetzen. In diesem Zusammenhang möchte ich mich auch für spezifische, vor allem auch digitale Vortragsangebote für Fachanwältinnen und Fachanwälte einsetzen. Darüber hinaus werde ich versuchen, die Beratungsleistungen der Kammer bei Existenzgründung, Kanzleizusammenschlüssen und berufsrechtlichen Fragen zu intensivieren sowie fachanwaltsspezifische Netzwerktreffen zu initiieren. Die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Kammermitglieder durch Einführung geselliger Zusammenkünfte liegt mir besonders am Herzen, um die Attraktivität der Kammer insgesamt zu fördern und gerade auch bei jungen Kolleginnen und Kollegen die Bereitschaft, sich für die Kammer einzusetzen, zu erhöhen.

Durch meine tägliche Arbeit im Medizinrecht auf Seiten der Ärzte habe ich sehr viel mit der Bayerischen Landesärztekammer sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zu tun. Insofern lassen sich wertvolle Parallelen zur Rechtsanwaltskammer ziehen, deren Erfahrungen ich gerne in diese Amtsperiode einbringen möchte.

In welchem Bereich arbeiten Sie?

Ich bin Gründungspartnerin der Kanzlei Wiesener Koller Rechtsanwälte in München. Wir sind eine spezialisierte Medizinrechtskanzlei mit weiteren Standorten in Passau und Friedrichshafen mit mittlerweile sechs Berufsträgern, vertreten und beraten bundesweit ausschließlich die Leistungserbringerseite, also Ärzte, Zahnärzte, Kliniken, Medizinische Versorgungszentren, Apotheken, Pharmafirmen etc. In diesem Zusammenhang beraten wir schwerpunktmäßig im ärztlichen Berufsrecht, Zulassungsrecht, Digital Health, Arzthaftungsrecht, ärztlichen Gesellschaftsrecht, gewerblichen Rechtsschutz und Apothekenrecht.

Was denken Sie, welche berufliche Erfahrung oder welche persönliche Eigenschaft wird Ihnen bei der Arbeit im Vorstand besonders nützlich sein?

Aufgrund meiner vielfältigen Tätigkeiten auch neben der anwaltlichen Tätigkeit als Referentin bei nationalen und internationalen Ärztekongressen, als langjährige Lehrbeauftragte an der TH Deggendorf und Geschäftsführerin der familieneigenen Klinik verfüge ich über ein breit gefächertes Netzwerk, das ich gezielt im Rahmen meiner Kammertätigkeit einsetzen werde.

Darüber hinaus betreiben wir in der Kanzlei seit vielen Jahren eine sehr aktive und vielseitige Öffentlichkeitsarbeit, deren Erfahrungen und Kontakte hieraus mir sicherlich bei der Kammertätigkeit hilfreich sein werden. Als ehemalige Leistungssportlerin verfüge ich über eine gewisse Ausdauer und Hartnäckigkeit, also Fähigkeiten, die für die Einhaltung der Ziele sicherlich von Vorteil sein dürften.





STEPHAN KOPP

Herr Kopp, wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München. Warum haben Sie sich dafür entschieden, sich ehrenamtlich im Vorstand der Kammer zu engagieren?

Herzlichen Dank für die freundlichen Glückwünsche! Ich freue mich sehr über das Wahlergebnis und bedanke mich bei allen Wählerinnen und Wählern für das mir entgegengebrachte Vertrauen.

Seit über 26 Jahren engagiere ich mich für die Interessen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber den staatlichen Institutionen und für die Rechtsanwaltskammer als Garant der anwaltlichen Unabhängigkeit und Freiheit. Unsere Selbstverwaltung kann nur funktionieren, wenn wir uns in der Kammer aktiv beteiligen. Insoweit war es für mich selbstverständlich, wieder, nun zum dritten Mal, für die Kammer und den Kammervorstand tätig zu werden.

Welche Ziele haben Sie sich für die kommende Amtsperiode vorgenommen?

Meine Ziele sind im Interesse der Mitglieder:

- eine mitgliederfreundliche und serviceorientierte Rechtsanwaltskammer, die von ihren Mitgliedern wertgeschätzt wird,
- beschleunigte Verfahren bei Zulassungen und Fachanwaltsbezeichnungen,
- Beratungsleistungen bei Existenzgründung, Kanzleizusammenschlüssen, berufsrechtlichen Fragen, Gebührenabrechnungen und Kanzleiabwicklungen,
- Einsparungsmöglichkeiten im Haushalt der Rechtsanwaltskammer, Absenkung des Kammerbeitrags,
- Wiedereröffnung des Seehauses für die Mitglieder.

In welchem Bereich arbeiten Sie?

Ich bin beruflich und privat vielseitig interessiert und breit aufgestellt. Ich bin daher nicht auf einen Bereich beschränkt, sondern arbeite in vielen beruflichen, sozialen und politischen Bereichen.

Was denken Sie, welche berufliche Erfahrung oder welche persönliche Eigenschaft wird Ihnen bei der Arbeit im Vorstand besonders nützlich sein?

Die Offenheit, auf andere Menschen zuzugehen und mit ihnen für eine gute Sache zusammenzuarbeiten.

ÜNAL ÖZKÖK

Herr Özkök, wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München.

Welche Ziele haben Sie sich für die kommende Amtsperiode vorgenommen?

- Kostenfreie beA-Kurse für Anwälte (Elementarvoraussetzung des Anwaltsdaseins darf nichts kosten, und man bekommt es weder im Studium noch im Referendariat beigebracht).



RA und FA für Arbeitsrecht

- Wiedereröffnung des Seehauses für alle Anwälte und marktwirtschaftlich professionelle Bewirtschaftung zum Wohle der Mitglieder. Es kann nicht sein, dass eine Villa am Starnberger See nicht kostendeckend bewirtschaftet werden kann. Es wird sogar die Meinung vertreten, dass dies gewinnbringend sein müsste. Der Gewinn könnte in kostenfreie Kurse und Senkung der Mitgliedsbeiträge, Roben für Berufsanfänger etc. ausgegeben werden.
- Mehr Transparenz bei Wahlen: Ich werde mich dafür einsetzen, dass Wahlauszählungen künftig in der Mitte der Versammlung stattfinden oder notariell überwacht ausgezählt werden.
- Basisdemokratie: Ich werde mich dafür stark machen, Entscheidungen der Kammer im Zeitalter des Internets und beA soweit möglich, basisdemokratisch entscheiden zu lassen und Anreize für Abstimmungen durch Vergünstigungen bei Beitrag oder Kursen oder Buchungen im Seehaus zu schaffen.

In welchem Bereich arbeiten Sie?

Ich arbeite hauptsächlich im Bereich deutsches Arbeitsrecht und deutsch-türkisches Handels-, Immobilien- und Erbrecht.

Was denken Sie, welche berufliche Erfahrung oder welche persönliche Eigenschaft wird Ihnen bei der Arbeit im Vorstand besonders nützlich sein?

Meine offene, ehrliche und unkomplizierte Art; meine Neugier, mein tiefes Gerechtigkeitsgefühl und Proaktivität werden mir bei der Erreichung der Ziele hoffentlich behilflich sein.

Danke für Ihr Vertrauen!



RA Rolf-Jürgen Heino Picker

ROLF-JÜRGEN HEINO PICKER

Herr Picker, wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München. Warum haben Sie sich dafür entschieden, sich ehrenamtlich im Vorstand der Kammer zu

engagieren?

Ich habe mich entschieden, im Vorstand der Rechtsanwaltskammer OLG München engagiert zu sein, da ich als Senior meine Rechtsanwaltszulassung beim LG München II / AG Starnberg seit 44 Jahren habe und daher einige Erfahrungen aus meinen Tätigkeiten als selbstständiger Rechtsanwalt, sowie im Bayerischen Landtag und bei großen Banken und als Autor juristischer Bücher mitbringe.

Ich darf im Einzelnen auf [Rolf-Jürgen Picker Wikipedia](#) und Querverweise – soweit von Interesse – hinweisen.

Welche Ziele haben Sie sich für die kommende Amtsperiode vorgenommen?

Als Ziele für meine vier Jahre im Vorstand der Rechtsanwaltskammer OLG München habe ich mir vorgenommen, dass das positive Bild der Gesellschaft von uns Rechtsanwälten gestärkt werden muss. Wir müssen soweit möglich neue Impulse rechtlicher Art an Regierung, Staat und Wirtschaft geben.

In der Rechtsanwaltskammer müssen wir an guter Zusammenarbeit interessiert sein. Bei unseren Rechtsanwaltsmitgliedern müssen wir das Gemeinschaftsgefühl stärken.

Ich bin ein starker Verfechter der Grundsätze Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Verhältnismäßigkeit, Handlungsfreiheit und Gleichheit sowie verständliches Formulieren und Seriosität.

Also frisch und fröhlich voran!

CHRISTINE REINHARDT

Frau Reinhardt, wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München. Warum haben Sie sich dafür entschieden, sich ehrenamtlich im Vorstand der Kammer zu engagieren?

Haben Sie ganz herzlichen Dank, insbesondere auch für Ihr Onboarding der neuen Vorstandsmitglieder.

Im Übrigen: Wie so oft im Leben war es auch ein wenig Zufall – wohin wendet man sich, wenn man als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Rat und Austausch sucht? Die sich daraus ergebende Möglichkeit habe ich sehr gerne ergriffen.



RAin Christine Reinhardt

Welche Ziele haben Sie sich für die kommende Amtsperiode vorgenommen?

- Zuhören, verstehen, einarbeiten und schnellstmöglich effektiv mitarbeiten
- Dort, wo bei den Aufgaben der Kammer Gestaltungsspielraum besteht, diesen nutzen i. S. v. stetiger Weiterentwicklung (z. B. bzgl. Diversity, Prozessen, Transparenz, Kommunikation und Vernetzung innerhalb und außerhalb der Kammer)

In welchem Bereich arbeiten Sie?

- In der Rechtsanwaltskammer: Abteilungen VIII, XIII und XV (Öffentlichkeitsarbeit, Syndikusanwälte, Geldwäscheprävention)
- In der UniCredit Bank AG: Leiterin des Corporate Office mit u. a. der fachlichen und rechtlichen Verantwortung für Governance Themen des Vorstands und des Aufsichtsrats inklusive ihrer Ausschüsse; Durchführung der Hauptversammlung der Bank nach Aktiengesetz sowie Fortschreibung/ Aktualisierung und Anpassung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Bank (Satzung, Geschäftsordnungen, Handelsregisteranmeldungen); Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats und jeweils ihrer Ausschüsse; stetige Beobachtung und Analyse gesetzlicher Veränderungen und deren Auswirkungen auf die Bank sowie entsprechende Kommunikation und Erteilung von Handlungsempfehlungen

Was denken Sie, welche berufliche Erfahrung oder welche persönliche Eigenschaft wird Ihnen bei der Arbeit im Vorstand besonders nützlich sein?

Fachlich-beruflich dürften das v. a. folgende Erfahrungen sein:

- Knapp neun Jahre Rechtsabteilung
- Insbesondere bzgl. Abteilung XV Geldwäscheprävention knapp viereinhalb Jahre Compliance
- Knapp drei Jahre Management der Beziehungen zur Aufsicht
- Seit August 2018 Betreuung von Vorstand und Aufsichtsrat als Leiterin des Corporate Office der UniCredit Bank AG

Sonstige berufliche Erfahrungen:

- Innerhalb der UniCredit Bank AG habe ich mehrfach vollständig neue Herausforderungen angenommen und dabei dreimal Abteilungen neu auf-

oder umgebaut

- Als Frau in einem historisch eher männergeprägten Umfeld arbeiten
- Erfahrungen als weibliche Führungskraft
- Zusammenarbeit mit dem Top Management
- Erfahrungen als Skilehrerin

Persönliche Eigenschaften:

- Humor
- Ergebnis-/Lösungsorientierung, mir fällt eigentlich immer eine Lösung ein
- Viel kommunizieren, aber dann auch ‚machen‘
- ‚Leben & leben lassen‘



JILL SAILER

Frau Sailer, wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München. Warum haben Sie sich dafür entschieden, sich ehrenamtlich im Vorstand der Kammer zu engagieren?

Ganz herzlichen Dank für die Glückwünsche, ich freue mich sehr über meine Wahl und die vielen Stimmen, die mir geschenkt wurden. Dieser große Vertrauensbeweis ehrt mich sehr. Die Antwort auf Ihre Frage ist übrigens einfach: Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft lebt vom ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder.

Welche Ziele haben Sie sich für die kommende Amtsperiode vorgenommen?

Es ist mir ein großes Anliegen, durch transparente und zeitgemäße Kommunikation die Arbeit der Kammer sowie deren hohen Nutzen greifbar(er) zu machen und so noch mehr Mitglieder zu erreichen.

In welchem Bereich arbeiten Sie?

Ich werde in den Abteilungen VIII (Öffentlichkeitsarbeit), IX (Aufgaben nach dem EURAG, § 207a BRAO) und XV (Geldwäsche) tätig sein.

In unserer Augsburger Sozietät bin ich als Fachanwältin für Arbeitsrecht mit entsprechender Spezialisierung tätig.

Was denken Sie, welche berufliche Erfahrung oder welche persönliche Eigenschaft wird Ihnen bei der Arbeit im Vorstand besonders nützlich sein?

Meine berufliche Laufbahn zeichnet sich dadurch aus, dass ich über viele Jahre hinweg als Syndikusrechtsanwältin in einem international geprägten Konzern tätig war, bevor ich nach der Geburt unserer Tochter in eine mittelständische

und stark regional verwurzelte Kanzlei eintrat. Diese Mischung wird mir sicherlich auch bei meiner neuen Aufgabe im Kammervorstand von Nutzen sein.

DR. SABINE ZISCHKA

Frau Dr. Zischka, wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München. Warum haben Sie sich dafür entschieden, sich ehrenamtlich im Vorstand der Kammer zu engagieren?

Ich habe mich für die ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand der Kammer entschieden, weil ich als erfahrene Syndikusanwältin dazu beitragen möchte, die Anwaltschaft noch mehr als Einheit zu sehen und die Interessen aller Berufsträger gleichermaßen zu berücksichtigen.



RAin und
Syndikusrechtsanwältin
Dr. Sabine Zischka

Welche Ziele haben Sie sich für die kommende Amtsperiode vorgenommen?

Eines meiner vordringlichsten Ziele ist es, transparente Prozesse bei Beschlussfassungen, Wahlen und der Umsetzung von Entscheidungen zu unterstützen und die Angebote von Beratungsleistungen für die Mitglieder, v. a. hinsichtlich Gebühren- und Berufsrecht noch weiter zu verbessern. Im Übrigen setze ich mich dafür ein, dass das Seehaus zur Nutzung durch die Mitglieder wiedereröffnet wird.

In welchem Bereich arbeiten Sie?

Ich bin seit vielen Jahren in der Rechtsabteilung der Siemens AG im Bereich Corporate/M&A tätig.

Was denken Sie, welche berufliche Erfahrung oder welche persönliche Eigenschaft wird Ihnen bei der Arbeit im Vorstand besonders nützlich sein?

Als Anwältin ist man darin geschult, verschiedene Interessen abzuwägen, aber dennoch konsequent und mit einer gewissen Beharrlichkeit die Interessen der Mandanten zu vertreten. Dies und meine internationale Erfahrung werden mir bei der Arbeit im Vorstand und in den Abteilungen sicher nützlich sein.

Bildquelle: Thinkstock/iStock

BERICHTE ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN MÄRZ BIS MAI

TEXT: Redaktion der RAK München

VORSTANDSSITZUNG MÄRZ 2022 (ALS VIDEOKONFERENZ)

Nach dem Bericht aus dem Präsidium wurden in der Vorstandssitzung insbesondere folgende Themen behandelt:

- RA Then berichtete von den beiden Verfahren, die am 22.03.2022 vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof geführt wurden: Die Umsetzung der von der Kammerversammlung 2020 beschlossenen Senkung des Kammerbeitrags auf EUR 200,00 erst zum Haushaltsjahr 2022 war rechtens. Außerdem wurden die Beschlüsse der Kammerversammlung 2020 zur Gründung einer Seehaus-Stiftung größtenteils für nichtig erklärt.
- RA Then berichtete über die 77. Präsidentenkonferenz, die am 17.03.2022 als Videokonferenz stattfand. Themen der Konferenz waren die

Geldwäschebekämpfung (Kündigung von Anderkonten; GwG Prüfungstool der BNotK; EU-Geldwäschepaket), der Haushalt der BRAK für die Jahre 2021 bis 2023, Elektronischer Rechtsverkehr und beA sowie die Gesetzesinitiative der RAK München zur Änderung des § 85 BRAO (Einführung elektronischer Kammerversammlungen).

- Es folgten die Berichte der Abteilungen: RA Kalaitzis erstattete Bericht über die Tätigkeiten der berufsrechtlichen Abteilungen I, II und X. RA Käab informierte über die Abteilung VII Aus- und Fortbildung. RA Dr. Weckbach erläuterte die Tätigkeit in der Abteilung VIII Öffentlichkeitsarbeit. RA Dr. Endter stellte den Abteilungsbericht XIII Syndikusrechtsanwälte vor. RA In Kolb trug den Bericht zur Mitgliederverwaltung vor.
- Die neuen Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz zur Ausgestaltung eines zivilrechtlichen Online-Verfahrens wurde erörtert. Damit soll ein zeitgemäßer Zugang zu den (Zivil-)Gerichten zur Geltendmachung von Kleinforderungen geschaffen werden. Die BRAK begrüßt die Diskussion zur Digitalisierung der Justiz.
- RA Dr. Weckbach stellte Überlegungen zur Neukonzeption des Mitteilungsblattes vor.

VORSTANDSSITZUNG APRIL 2022

Es fand keine Vorstandssitzung statt.

VORSTANDSSITZUNG MAI 2022 (IN PRÄSENZ)

Nach dem Bericht aus dem Präsidium wurden in der Vorstandssitzung insbesondere folgende Themen behandelt:

- RA Dürr berichtete über seine Teilnahme an der einwöchigen Delegationsreise nach Israel im April 2022. Zwischen der BRAK und der Israel Bar Association besteht seit 2006 ein Freundschaftsabkommen. Im Zuge dessen findet in regelmäßigen Abständen eine Reise der jüngsten Vorstandsmitglieder der regionalen Rechtsanwaltskammern nach Israel statt, um die bestehenden Kontakte zu pflegen und zu intensivieren. Die bereits für das Jahr 2020 geplante Reise fand coronabedingt nicht statt und wurde nachgeholt. Die RAK München selbst unterhält seit 2011 eine Kooperation mit dem Haifa District Committee der Israel Bar Association.
- RA Pohlmann berichtete von der am 13.05.2022 erfolgten Prüfung der EU-Kommission als Geldwäschaufsichtsbehörde über die Rechtsanwaltskammern. Die Prüfung fand als Videositzung statt. Teilgenommen haben die Geldwäscheabteilung der RAK München mit RAin Doppler, RAin Funke und RA Pohlmann. Es ging vor allem darum, ob die Rechtsanwaltskammer ihrer Aufsichtspflicht ausreichend nachkomme.
- RA Kalaitzis nannte die beim Jour fixe mit den Vertretern der ordentlichen Gerichtsbarkeit erörterten Themen, z. B. Befangenheitsanträge gegen Richter, Beratungshilfe per beA, Anträge auf Videoverhandlung nach § 128a ZPO und Zugangsbeschränkungen für gerichtsfremde Personen bei Gericht. Der Jour Fixe fand am 10.05.2022 statt. Der vollständige Bericht ist [hier](#) nachzulesen.
- Es folgte der Bericht des Schatzmeisters über das erste Quartal 2022.
- Die Mehrheit des Vorstands sprach sich dafür aus, einen Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag des Ausschusses Versicherungsrecht der BRAK zu § 191f Abs. 1 BRAO zu unterstützen. Dadurch soll die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erweitert werden. Aktuell schlichtet die Schlichtungsstelle Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Auftraggebern/Mandanten im Zusammenhang mit behauptet fehlerhaften Kostennoten oder Schadensersatzansprüchen aus einer fehlerhaften Mandatsbehandlung. Ist der Mandant rechtsschutzversichert, werden gebührenrechtliche Einwendungen

regelmäßig nur durch den Rechtsschutzversicherer erhoben. Künftig soll in diesen Fällen eine Schlichtung mit Zustimmung des Auftraggebers direkt unter Beteiligung nur des Rechtsschutzversicherers und des betroffenen Rechtsanwalts möglich sein.

- Die Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg haben ein Thesenpapier zur Füllung von Regelungslücken in der BRAO beim berufsrechtlichen Aufsichtsverfahren erarbeitet. Zwei Vorschlägen stimmte die Mehrheit des Vorstands zu: Um keinen Bruch der Verfahrensordnungen herbeizuführen soll auch für das Berufsaufsichtsverfahren beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer ergänzend und sinngemäß die Anwendung der StPO gelten. Außerdem soll die Generalstaatsanwaltschaft erst dann zuständig werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens gestellt hat.
- Es wurde erörtert, ob für die Rechtsanwaltskammern gem. Art. 1 Abs. 1 BayLobbyRG eine Pflicht zur Eintragung ins Bayerische Lobbyregister besteht. Nach Auffassung der RAK München besteht keine Registerpflicht, da sie die Aufgaben der Kammer nach § 73 BRAO erfülle.

JAHRESBERICHT 2021

TEXT: Redaktion der RAK München

Im Frühjahr veröffentlichte die RAK München ihren Jahresbericht für das Jahr 2021 mit allen wichtigen Informationen rund um den Geschäftsbetrieb in der Kammer und die Arbeit von Vorstand und Präsidium. Ausführlich wird berichtet über Schwerpunktthemen des vergangenen Jahres wie das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), die neuen Anwaltsausweise der Rechtsanwaltskammer München, den Fachkräftemangel bei den Rechtsanwaltsfachangestellten, den Bericht zur Kammerversammlung sowie die Mitgliederentwicklung im Berichtszeitraum 2021.

Der Jahresbericht 2021 kann [hier](#) heruntergeladen werden.

NEUZULASSUNGEN BEI DER RAK MÜNCHEN

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München ist zuständig für die Zulassung der neuen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihrem Bezirk. Derzeit sind im Kammerbezirk München 22.748 Mitglieder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen (Stand: 15.06.2022).

Mit Wirkung zum 15.06.2022 wurden 185 neue Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie 29 neue Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte zugelassen. [Hier](#) finden Sie die Namen der Kolleginnen und Kollegen.



STELLENANGEBOTE AUS DER KAMMER

Wir sind mit über 22.500 Mitgliedern die größte Rechtsanwaltskammer in Deutschland. Zu unseren vielfältigen Aufgaben als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören u. a. die Zulassung zur Anwaltschaft, die Beratung unserer Mitglieder, die Berufsaufsicht, die Aus- und Fortbildung der Juristen, Rechtsanwälte und Fachangestellten sowie vieles mehr. In unserer Geschäftsstelle sind rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Zur Verstärkung unserer Geschäftsstelle suchen wir ab sofort:

**RECHTSANWÄLTIN/RECHTSANWALT, VOLLJURIST/IN
ODER WIRTSCHAFTSJURIST/IN (M/W/D)**

(IN VOLLZEIT)

Ihre Aufgaben

- Verantwortungsvolle, fachlich abwechslungsreiche Aufgaben, welche ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbstständigkeit erfordern
- Übernahme von rechtlichen, als auch organisatorischen und planerischen Aufgaben
- Prüfung berufsrechtlicher Fragen sowie Fragen im Bereich Geldwäsche, Gebührenrecht und die diesbezügliche Beratung der Mitglieder
- Fertigung entsprechender Bescheide und Begleitung der gerichtlichen Verfahren

Ihr Profil

- Überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenes Referendarexamen oder Studium Wirtschaftsrecht, bestenfalls mit Berufserfahrung in der Verwaltung oder einer Berufskammer sowie in Gremienarbeit
- Besonderes Interesse und/oder Kenntnisse am anwaltlichen Berufs- und im Verwaltungsrecht
- Sicheres und gewandtes Auftreten gegenüber Dritten
- Gut organisierte, systematische und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise

Wir bieten

- Interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem jungen und freundlichen Team mit einem überaus spannenden Rechts- und Tätigkeitsgebiet, welches nach dem Tarifvertrag über den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vergütet wird (EG 13), ergänzt um eine Jahresprämie im Rahmen eines attraktiven Prämiensystems
- Moderner, sicherer Arbeitsplatz samt flexibler Gleitzeit-Regelung und Möglichkeit des Mobilen Arbeitens
- Betriebliche Altersvorsorge (VBL) bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
- Kostenübernahme MVV-Ticket
- Sehr gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (direkt an der S-Bahn-Haltestelle Isartor)

Weitere Informationen über die Rechtsanwaltskammer München finden Sie unter www.rak-m.de.

Wir freuen uns auf Sie!

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE/N (M/W/D) (IN VOLLZEIT)

Ihr Profil

Sie verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, idealerweise bereits mit Berufserfahrung in einer Kanzlei oder Behörde. Sie haben eine schnelle Auffassungsgabe, Organisationstalent, arbeiten gerne im Team und haben Freude an selbstständiger und sorgfältiger Arbeit. Im Umgang mit EDV-Programmen (u. a. MS Office, DATEV Arbeitsplatz pro) sind Sie versiert.

Ihre Aufgaben

Folgende Aufgaben warten u. a. auf Sie:

- Prüfung von Antragsunterlagen und selbständige Anforderung ergänzender Unterlagen
- Ausfertigung der schriftlichen Korrespondenz nach Diktat bzw. Zuweisung über das Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- Unterstützung beim Erstellen von Bescheiden, Anschreiben etc.
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Sitzungen oder Prüfungen
- Begleitung von gerichtlichen Verfahren samt Fristenkontrolle
- Erledigung allgemeiner Sekretariatsaufgaben
- Unterstützung von ehrenamtlichen Gremien

Wir bieten

Ihre Tätigkeit ist interessant, abwechslungsreich und verantwortungsvoll. Wir vergüten nach dem Tarifvertrag der Länder, ergänzt um eine Jahresprämie im Rahmen eines attraktiven Prämiensystems. Wir bieten Ihnen ferner einen modernen und sicheren Arbeitsplatz samt flexibler Gleitzeit-Regelungen und betrieblicher Altersvorsorge bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in einem freundlichen Team im Herzen Münchens (direkt an der S-Bahn-Haltestelle Isartor).

Weitere Informationen über die Rechtsanwaltskammer München finden Sie unter www.rak-m.de.

Wir freuen uns auf Sie!

Wir suchen zum 01.09.2022 eine/n

**AUSZUBILDENDE/N
ZUR/ZUM KAUFFRAU/-MANN FÜR BÜROMANAGEMENT (M/W/D)
(IN VOLLZEIT)**

Der Schwerpunkt Deiner dualen Ausbildung liegt im Verwaltungs- und Organisationsbereich. Unter anderem wirst Du mit folgenden Aufgaben vertraut gemacht:

- Dienstleistungsorientierter Umgang mit Antragstellern und Dritten sowie telefonische und persönliche Betreuung von Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer München
- Organisation des Büroablaufs, Einsatz und Überwachung der Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme
- Post- und Dokumentenmanagement mit Hilfe des Dokumentenmanagementsystems (DMS)
- Kaufmännische Abläufe/Buchhaltung
- Bearbeitung von Anträgen und Fertigung von Schriftsätzen
- Termin- und Fristenmanagement
- Vor- und Nachbereitung von Besprechungen und Sitzungen

Dein Profil

Du verfügst über die Mittlere Reife oder einen höherwertigen Schulabschluss, hast Freude am Umgang mit Menschen und der EDV sowie Grundkenntnisse in MS Office (Outlook, Word, Excel, Powerpoint)? Dann freuen wir uns auf Deine Bewerbung!

Wir bieten Dir

Die Stelle bietet Dir eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Ausbildung in den modernen Räumen der Rechtsanwaltskammer München. Unser junges und freundliches Team betreut Dich umfassend in allen Bereichen und Abteilungen der Rechtsanwaltskammer und vermittelt Dir fachspezifische Kenntnisse. Du erhältst eine attraktive Ausbildungsvergütung und Fahrtkostenübernahme innerhalb des MVV-Bereichs.

Weitere Informationen über die Rechtsanwaltskammer München findest Du unter www.rak-m.de.

Wir freuen uns auf Dich!

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen bitte elektronisch per E-Mail an:

Rechtsanwaltskammer München

Frau Geschäftsführerin Brigitte Doppler

Tal 33, 80331 München

Tel.: 089/53 29 44-81; E-Mail: bewerbung@rak-m.de

Stichworte:

- Bewerbung Referent/in
- Bewerbung Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Bewerbung Ausbildung Kauffrau/-mann für Büromanagement

Bildquelle: gopixa/iStock



UMFRAGE ZUR ÜBLICHEN HÖHE DER STUNDENVERGÜTUNG

Immer wieder erreichen die Rechtsanwaltskammer München Anfragen dazu, in welcher Höhe Stundenhonorare üblicherweise vereinbart werden. Anhand der Ergebnisse der Umfrage können wir künftig diese Fragen von Kolleginnen und Kollegen besser beantworten. Auch bei der Erstellung von Gutachten über die Angemessenheit vereinbarter Stundensätze ist die Erhebung hilfreich.

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und anonymisiert ausgewertet.

Wir bitten Sie um rege Teilnahme **bis 29.07.2022**.

Evtl. aufkommende Fragen richten Sie gerne an redaktion@rak-m.de.

Zur Umfrage Stundenvergütung im Kammerbezirk der RAK München

NEUE BEZEICHNUNG: FACHANWALT FÜR INSOLVENZ- UND SANIERUNGSRECHT

Die 7. Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2021 verschiedene Änderungen der FAO beschlossen, die den Fachanwalt für Insolvenzrecht betreffen. Die Neuregelungen der §§ 1, 5 Abs. 1 lit. g) und 14 traten am 01.06.2022 in Kraft.

Die zahlreichen Änderungen im Einzelnen sind [hier](#) nachzulesen.

Wichtig: § 1 Satz 3 FAO regelt die Handhabung für die Kolleginnen und Kollegen, die bereits die bisherige Fachanwaltsbezeichnung führen. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereits die Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ erworben haben, können wählen, ob sie diesen Titel beibehalten wollen oder ob sie künftig den neuen Titel „Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht“ führen möchten.

Bitte informieren Sie uns unter info@rak-m.de mit dem Betreff „Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht“, wenn Ihre Fachanwaltsbezeichnung in die neue Bezeichnung geändert werden soll.

JOUR FIXE ZWISCHEN VORSTAND DER RAK UND DEN AUGSBURGER JUSTIZBEHÖRDEN AM 23.03.2022

Von RAin Anne Riethmüller, Vizepräsidentin RAK München

Wie jedes Jahr im Frühjahr und Herbst trafen sich im März die Vertreter*innen der RAK München, Vizepräsident RA Dr. Weckbach, Vizepräsidentin RAin Riethmüller und RA Weiss mit den Leitern der Augsburger Justizbehörden, Herrn

PräsLG Wimmer, Herrn PräsAG Dr. Gürtler, und Herrn Ltd. OStA Werlitz.

1. Kommunikation über das beA

Beide Gerichtspräsidenten wiesen darauf hin, dass es eine allgemeine Anweisung an alle Geschäftsstellen gibt, wonach alles, was in elektronischer Form bei Gericht eingeht, auch in elektronischer Form per beA an die Anwaltskanzleien weitergeleitet werden soll. Da es allerdings noch keine zentrale Scan-Stelle gibt, kann es sein, dass einige Unterlagen nach wie vor per Post versandt werden, vor allem solche, die bei Gericht auch nur in Papierform eingehen, wie z. B. Sachverständigengutachten.

2. Sonderfall Zwangsvollstreckung per beA

Zur Frage der korrekten Einreichung von Zwangsvollstreckungs- und Zustellaufträgen an die Gerichtsvollzieher in Zeiten des elektronischen Rechtsverkehrs weist das Amtsgericht auf Nachfrage von Rechtsanwalt Weiss auf folgende Besonderheiten hin:

Um zu gewährleisten, dass dem per beA eingereichten Vollstreckungsauftrag die Originalunterlagen, welche per Post übersandt werden, richtig und zügig zugeordnet werden können, wird empfohlen, den Zwangsvollstreckungsauftrag per beA an das Amtsgericht Augsburg und zusätzlich zeitgleich die Vollstreckungsunterlagen (Vollstreckungstitel, Vollmacht, etc.) im Original per Post an die GV-Verteilungsstelle zu schicken. Dabei sollte auf dem Anschreiben die aktuelle Schuldneranschrift vermerkt sein – so können die Mitarbeiter auf der GV-Verteilungsstelle die Unterlagen schnell und direkt an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterleiten.

Um Rückfragen seitens der Gerichtsvollzieher zu vermeiden, sollte auf dem elektronischen Auftrag deutlich vermerkt werden, dass die Originalunterlagen parallel auf dem Postweg unterwegs sind, und zwar am besten auf Seite 3 des Zwangsvollstreckungsauftrags im Feld „Vollstreckungstitel“ den Zusatz eintragen „Vollstreckungstitel wird im Original übersandt“.

Im Übrigen bittet das Amtsgericht darum, bei der elektronischen Einreichung von Neuaufträgen, bei welchen noch kein Aktenzeichen bekannt ist, im Feld Aktenzeichen „GV“ einzutragen. So wird gewährleistet, dass die Nachricht intern unverzüglich an die GV-Verteilungsstelle weitergeleitet wird.

3. Einführung der elektronischen Akte bei der Justiz

Zum 26.09.2022 wird die elektronische Akte am Landgericht Augsburg eingeführt werden. Das heißt: Neu eingehende Verfahren werden ab 26.09.2022 elektronisch geführt werden, alle vorher angelegten Akten bleiben analog. Das Amtsgericht Augsburg wird voraussichtlich im Jahr 2023 auf die elektronische Akte umstellen, zumindest die Zivilabteilungen und das Familiengericht. Für die Strafjustiz kann noch nicht genau vorhergesagt werden, wann es soweit sein wird. Herr Werlitz ergänzt, dass auch die Staatsanwaltschaft noch nicht so weit ist. Sie kann zwar elektronische Dokumente empfangen, aber noch nicht auf elektronischem Wege versenden. Es werden folglich noch Papierakten angelegt. Ein genauer Zeitplan zur vollständigen Umstellung auf elektronischen Versand liegt noch nicht vor.

4. Videoverhandlungen

Beim Amtsgericht und beim Landgericht Augsburg hat es mittlerweile schon diverse Videoverhandlungen gegeben. Beim Landgericht machen vor allem die Strafvollstreckungskammern Gebrauch von dieser Möglichkeit, um Fahrten in die Justizvollzugsanstalten zu vermeiden. Die Zivilkammern nutzen die Option der Videoverhandlung dagegen bislang noch eher zurückhaltend. Es gibt aktuell eine Videoanlage im Justizgebäude am Alten Einlass sowie eine im Strafjustizzentrum. Die Anschaffung einer weiteren Anlage ist geplant. Von Seiten der Anwaltschaft wird dies sehr begrüßt und die vermehrte Nutzung von Videoverhandlungen in geeigneten Verfahren befürwortet. Herr Präsident Wimmer und Herr Präsident Dr. Gürtler teilen mit, dass von ihrer Seite für die Nutzung dieser Option geworben werde, dass es allerdings den einzelnen Richterinnen und Richtern im Rahmen ihres Ermessens überlassen ist zu entscheiden, ob bzw. welche Verfahren für Videoverhandlungen geeignet sind.

5. Neue Öffnungszeiten der Rechtsantragstellen sowie der weiteren Servicestellen des Amtsgerichts

Auf Nachfrage von Frau Riethmüller teilt das Amtsgericht zur Frage der Öffnungszeiten u. a. der Rechtsantragstellen der Zivilabteilung und des Familiengerichts mit, dass seit Montag, 11.04.2022,

- die Beratungshilfestelle in Zivilsachen,
- der Bürgerservice Nachlass und
- die Grundbuch- und Registereinsichtsstellen

aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die Corona-Maßnahmen wieder zu den gewohnten Sprechzeiten (08:00 Uhr - 12:00 Uhr) geöffnet haben. Anträge auf Beratungshilfe sind sowohl persönlich ohne Termin als auch schriftlich möglich. Erklärungen zur Niederschrift des Gerichts sind sowohl in Familien- als auch in Zivilsachen nur mit Termin möglich. Diese werden, wenn nötig, aber auch sehr kurzfristig vergeben.

6. Sonstiges, nächster Termin

Der ursprünglich beabsichtigte Tausch der Räume für das Anwaltszimmer im Gebäude Am Alten Einlass hat sich erledigt. Es bleibt dabei, dass das jetzige Anwaltszimmer weiterhin als Anwaltszimmer genutzt werden kann.

Die Verteidigungen werden im Hinblick auf die nach wie vor andauernde Pandemie von den Kammervorstandsmitgliedern bis auf Weiteres individuell entweder in ihren Kanzleien (Dr. Weckbach, Weiss) oder im Anwaltszimmer (Riethmüller) durchgeführt werden.

Das nächste Treffen für den Jour fixe wird auf Donnerstag, 22.09.2022, 14:30 Uhr, festgelegt.

JOUR FIXE MIT DER ORDENTLICHEN GERICHTSBARKEIT AM 10.05.2022

Beim Jour fixe der Rechtsanwaltskammer München mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit beteiligten sich von Seiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Präsident des Oberlandesgerichts und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Dr. Heßler, die Präsidentin des Bayerischen Obersten Landgerichts Dr. Schmidt, der Vizepräsident des Oberlandesgerichts München Steib, die Präsidentin des Landgerichts München I Dr. Schobel, der Präsident des Landgerichts München II Dr. Münzenberg, Generalstaatsanwalt Röttle, der Leiter der Staatsanwaltschaft des Landgerichts München I Kornprobst, der Leiter der Staatsanwaltschaft des Landgerichts München II Tacke und die Präsidentin des Amtsgerichts München Ehrh. Die Rechtsanwaltskammer München war durch Präsident Then, Vizepräsident Dr. Weckbach, Vizepräsident von Máriássy, Vizepräsident Pohlmann, Vizepräsidentin Riethmüller und Vizepräsident Kalaitzis vertreten. Von Seiten der Anwaltschaft wurden folgende Themen eingebracht:

- Das Amtsgericht München hat die Erreichbarkeit der Hinterlegungsstelle ausgeweitet: Künftig ist sie von Montag bis Donnerstag bis 16:15 Uhr telefonisch erreichbar, sodass auch außerhalb der eingeschränkten Öffnungszeiten Termine für die Bareinzahlung vereinbart werden können.
- Hinsichtlich des beA bat die Anwaltschaft darum, dass eine Empfehlung an die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgesprochen wird: Es sollte auch ausreichen, den Berechtigungsschein per beA zu übersenden, seine Vorlage im Original sollte für Beratungshilfe nicht zwingend notwendig sein. Der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts Dr. Heßler sagte zu, das Thema auf die Präsidententagung mitzunehmen. Er teilte außerdem mit, dass das Grundbuchamt München derzeit noch nicht per beA erreichbar sei.
- Videoverhandlung nach § 128a ZPO: Präsidentin Dr. Schobel führte aus, dass die technische Ausstattung beim Landgericht München I gut sei und viel genutzt werde. Im Jahr 2022 hätten bereits 150 Videoverhandlungen stattgefunden. Die technischen Möglichkeiten würden noch erweitert, für Juli 2022 soll noch eine dritte Anlage für Videoverhandlungen eingerichtet werden.
- Einzelsprechscheine für Verteidiger bei Beauftragung durch Familienangehörige werden gemäß der Auffassung der Staatsanwaltschaft und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz nur dann erteilt, wenn der betroffene Gefangene dies wünscht.
- Da das Anwaltsgericht im Durchschnitt ein- bis zweimal wöchentlich tage, wäre es aus Sicht der Anwaltschaft wünschenswert, wenn der Anwaltsgerichtshof in ein Justizgebäude umziehen könne. Präsident Dr. Heßler versicherte, dass das Thema bei der Justiz präsent sei, problematisch sei allerdings, dass nicht ausreichend Sitzungssäle zur Verfügung stünden.

Von Seiten der Justiz wurde folgendes Thema auf die Tagesordnung gesetzt:

- Präsidentin Schobel fragte an, ob eine gemeinsame Veranstaltung zwischen Justiz und Anwaltschaft zum Thema elektronischer Rechtsverkehr

noch geplant und notwendig sei. Dies wurde von Seiten der Anwaltschaft bestätigt: Man wird sich um eine gemeinsame Veranstaltung in der Rechtsanwaltskammer bemühen.

ERSTER JOUR FIXE DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DER JUSTIZ MIT DEN BAYERISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERN BAMBERG, MÜNCHEN UND NÜRNBERG AM 18.05.2022

Beim ersten Jour fixe des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit den bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg waren Amtschef Prof. Dr. Arloth und MR Steiner, persönlicher Referent, vom Ministerium vertreten. Von den bayerischen Rechtsanwaltskammern waren RAin Treibert, Präsidentin der RAK Bamberg, RAin Geheeb, Vizepräsidentin der RAK Bamberg, RA Riegler, Geschäftsführer der RAK Bamberg, RA Then, Präsident der RAK München, RA Dr. Weckbach, Vizepräsident der RAK München, RAin Doppler, Geschäftsführerin der RAK München, RA Dr. Wirsching, Präsident der RAK Nürnberg und RAin Popp, Hauptgeschäftsführerin der RAK Nürnberg, anwesend.

Bei dem Meinungsaustausch wurden verschiedene Punkte besprochen:

- Hinsichtlich der gemeinsamen „Vorauswahlliste Insolvenzverwalter“ wurde besprochen, dass künftig die bayerischen Rechtsanwaltskammern einbezogen werden. Das BMJ wurde aufgefordert, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, die weitere Entwicklung sei jedoch noch nicht absehbar. Der Grund für eine Einrichtung einer zentralen Vorauswahlliste beim Bundesamt der Justiz sei, dass nicht nur Rechtsanwälte Insolvenzverwalter seien.
- Beim Thema „Bayerisches Lobbyregister“ wurde thematisiert, dass fraglich sei, ob die bayerischen Rechtsanwaltskammern als Verwaltungskörperschaften verpflichtet seien, sich im Bayerischen Lobbyregister eintragen zu lassen. Beamtenbund und Gewerkschaften klagen dagegen. Auf die Zuständigkeit des Landtagsamtes wurde hingewiesen.

- Bei der Ausgestaltung eines zivilrechtlichen Online-Verfahrens bestehen seitens der Anwaltschaft keine Einwände. Voraussetzung sei die Gewährleistung eines gleichen Zugangs zum Recht, es dürfe auf keinen Fall zu einem Ausschluss oder einer Benachteiligung qualitativer Rechtsberatung kommen.
- Der aktuelle Umsetzungsstand des Onlinezugangsgesetzes - OZG wurde erörtert.
- Hinsichtlich der Digitalisierung der Justiz wurde darauf verwiesen, dass die E-Akte dort, wo sie eingeführt wurde, gut funktioniere. Ein Zeitplan für die Einführung der E-Akte und die technische Ausstattung der Gerichte sowie eine flächendeckende Einrichtung von WLAN in Justizgebäuden sei wünschenswert. § 128a ZPO sollte laut Anwaltschaft anwenderfreundlicher formuliert werden.
- Es wurde angeregt, die Fristen zur Besetzung des [Bayerischen Anwaltsgerichtshofs \(BayAGH\)](#) zu verlängern. Von Seiten der Justiz sei die Bildung eines auswärtigen Senats denkbar.
- Die Rechtsanwaltskammern setzen sich für eine Änderung im berufsaufsichtlichen Rügeverfahren ein. Die Justiz signalisierte Offenheit gegenüber dem Änderungsvorschlag, sofern die Verfahrensregeln nach der StPO eingeführt werden. Bedenken würden noch bei der Thematik „Alleinzuständigkeit der RAK als Eingangsbehörde“ bestehen.

Amtschef Prof. Dr. Arloth bedankte sich für den konstruktiven Austausch und regte an, den Jour fixe des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und der bayerischen Rechtsanwaltskammern einmal im Quartal durchzuführen.

**GEMEINSAME VORSTANDSSITZUNG DER
RECHTSANWALTSKAMMERN BAMBERG, MÜNCHEN UND NÜRNBERG**

AM 21.05.2022 IN REGENSBURG

Am 20./21.05.2022 fand auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg unter Präsident Dr. Uwe Wirsching in Regensburg eine gemeinsame Vorstandssitzung der Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg statt, bei der folgende Themen besprochen wurden:

- Es wurde beschlossen, dass das Thesenpapier „Änderungsvorschlag zum berufsaufsichtlichen Verfahren“, das von den drei Kammern erarbeitet wurde und das auf die Änderung der Formulierung des § 121 BRAO abzielt, auf die Tagesordnung der kommenden BRAK-HV in Stuttgart gesetzt werden soll.
- Es folgte ein Austausch über die Ergebnisse des ersten Jour fixe der bayerischen Rechtsanwaltskammern mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Künftig sollen die Treffen in einem regelmäßigen Turnus stattfinden.
- Über die Änderungen des Stoffplans Berufsfeld Anwaltschaft wurde berichtet.
- Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet dazu, spätestens ab 01.01.2023 alle Verwaltungsleistungen online anzubieten. Diese OZG-Leistungen sollen über das bestehende [Bayernportal](#) abgebildet werden. Für die Rechtsanwaltskammern stelle sich die Frage, welche ihrer Verwaltungsleistungen dem OZG unterliegen. Die Rechtsanwaltskammer München habe bei DATEV ein Datenänderungstool in Auftrag gegeben, das den Anforderungen des OZG gerecht werde. Interessierte Rechtsanwaltskammern können das Tool gegen Kostenbeteiligung ebenfalls nutzen.
- Nach intensiver Erörterung wurde beschlossen, dass die Themen Abwicklerstellung, Abwicklerfunktion und eine gegebenenfalls gesamtgesellschaftliche Verpflichtung bei der Abwicklung bei der BRAK-HV in Stuttgart diskutiert werden soll, sodass die Themen dann in den BRAO-Ausschuss und in den Abwickler-Ausschuss weitergegeben werden können und das aktuelle System der Abwicklung überarbeitet werden kann.
- Das Thema D&O-Versicherung soll zunächst von den

Rechtsanwaltskammern bzw. den zuständigen Schatzmeistern geprüft werden.

- Nach Diskussion darüber, ob sich die bayerischen Rechtsanwaltskammern in das Bayerische Lobbyregister eintragen lassen sollen bzw. müssen, bestand Übereinstimmung darüber, dass sich die drei Rechtsanwaltskammern zusammen mit der Steuerberaterkammer an die Präsidentin des Landtags wenden wollen, um das Thema zu platzieren. Der Verband Freier Berufe in Bayern e. V. wird parallel versuchen, auf das Präsidium des Landtags Einfluss zu nehmen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit entsprechenden Tätigkeiten kraft gesetzlichem Auftrag sehen sich die Rechtsanwaltskammern nicht verpflichtet, sich im Lobbyregister zu registrieren. Nach Ansicht des zuständigen Landtagsamtes seien die Kammern zur Eintragung verpflichtet.

FOLGEN SIE UNS BEI LINKEDIN!

Seit einem Jahr ist die Rechtsanwaltskammer München auf dem sozialen Netzwerk LinkedIn aktiv und freut sich über mehr als 1.000 Follower.

In unseren Beiträgen informieren wir Mitglieder und Interessierte über aktuelle Entwicklungen, Auswirkungen von Gesetzesänderungen, geben Einblick in den Kammeralltag und lassen im Ehrenamt Engagierte zu Wort kommen, welche Beweggründe sie für ihr Engagement bei der Kammer haben.

Folgen auch Sie uns bei [LinkedIn](#), teilen und kommentieren Sie unsere Beiträge. Die Rechtsanwaltskammer München freut sich über noch mehr Interaktion und Kommunikation und auf die nächsten 1.000 Follower.

Bildquelle: goir/Adobe Stock

MELDUNGEN AUS JUSTIZ UND ANWALTSCHAFT



STAR-UMFRAGE 2022 DES INSTITUTS FÜR FREIE BERUFE

Bei der STAR-Umfrage 2022 des [IFB Institut für Freie Berufe](#) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg e. V. liegt der Fokus in diesem Jahr auf dem Einsatz der nicht-juristischen Berufe, kurz: Wie setzen Sie Ihre Fachkräfte ein?

Die Befragung wird von der Rechtsanwaltskammer München unterstützt, nimmt ungefähr 15 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch, erfolgt anonym, und die Teilnahme ist bis 31.07.2022 möglich.

Für Rückfragen steht die Studienleitung des IFB, [Frau Nicole Genitheim](#), gerne zur Verfügung.

[Zur Umfrage](#)

UMFRAGE ZU VIDEOKONFERENZTOOLS BEI GERICHTSVERHANDLUNGEN

Diese Befragung widmet sich Ihren Erfahrungen mit Videokonferenztools bei Gerichtsterminen, deren Benutzbarkeit und ihrem Nutzen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage einer Bachelorarbeit im Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Westküste in Heide.

Die Daten werden anonym erhoben und ausgewertet. Es sind daher keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich.

Bei Fragen zur Umfrage schreiben Sie gern an wpstudien@fh-westkueste.de.

[Zur Umfrage „Videokonferenztools bei Gerichtsverhandlungen“](#)

UMFRAGE ZUR ATTRAKTIVITÄT VON SCHIEDSGERICHTEN

Die Hochschule Hof bittet um Unterstützung für ein Forschungsprojekt zur Attraktivität von Schiedsgerichten. Mit einer Umfrage soll geklärt werden, wie effizient Schiedsgerichte in der Praxis sind. Es geht vor allem um die Frage, ob und wann zur Streitbeilegung bevorzugt ein staatliches Gericht oder ein privates Schiedsgericht gewählt wird. Interessant für das Forschungsprojekt sind nur zivilrechtliche Schiedsverfahren zwischen privaten Parteien „auf Augenhöhe“. Aus Gründen der Vereinfachung werden alternative Formen der Streitbeilegung ausgeblendet. Auf Wunsch können die Ergebnisse nach der Auswertung per E-Mail zugesandt werden und gerne für die eigene internationale Mandatsbearbeitung genutzt werden. Die Umfrage dauert ca. zehn Minuten.

[Zur Umfrage „Attraktivität von Schiedsgerichten“](#)

SITZUNG DER 7. SATZUNGSVERSAMMLUNG: KEINE VERPFLICHTUNG ZUR EINRICHTUNG EINES ANDERKONTOS

Am 29./30.04.2022 kam die Satzungsversammlung zu ihrer dritten Sitzung der 7. Legislaturperiode in Berlin zusammen. Bei der Sitzung wurde klargestellt, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt nicht grundsätzlich verpflichtend ein Anderkonto einrichten muss. Außerdem wurde beschlossen, die BORA und FAO zu modernisieren, und die Nachweispflicht von Kenntnissen im Berufsrecht konkretisiert.

Die Beschlüsse der [Satzungsversammlung](#) müssen vom Bundesministerium der Justiz erst noch geprüft werden. Werden sie nicht beanstandet, treten die Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Website der BRAK folgt.

Die wichtigsten Ergebnisse:

- Die Regelung in § 4 I BORA führte zu Unklarheiten darüber, ob ein Anderkonto „auf Vorrat“ zu führen ist. Die Satzungsversammlung stellte klar, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt nicht grundsätzlich verpflichtet ist, ein Anderkonto einzurichten. Der Antrag auf Streichung von § 4 I BORA wurde einstimmig angenommen.
- Nach kontroverser Diskussion wurde die Einführung einer neuen Fachanwaltschaft für Opferrechte erneut abgelehnt.
- Ein neuer § 5a BORA wurde mit klarer Mehrheit angenommen. Die Neuregelung konkretisiert die Nachweispflicht von Kenntnissen im Berufsrecht, die ab 01.08.2022 mit Inkrafttreten der BRAO-Reform gilt.
- Die Satzungsversammlung schuf einen neuen Ausschuss mit der Aufgabe, die BORA und FAO zu modernisieren. Seine Hauptaufgabe ist es, die Regelungen geschlechtergerecht zu formulieren und die redaktionellen Änderungen einzuarbeiten.

EU-JUSTIZBAROMETER 2022

Das EU-Justizbarometer liefert seit 2013 einen Überblick über die Unabhängigkeit, Qualität und Effizienz der Justiz und ist ein wichtiger Bestandteil des Instrumentariums der Europäischen Union zur Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten.

Das aktuelle Justizbarometer, veröffentlicht im Mai 2022, zeigt: Im vergangenen Jahr ist das Vertrauen in die Justiz EU-weit zurückgegangen, in Deutschland sank der Wert um 5 %.

Außerdem wurde – wie erstmals im vergangenen Jahr – auch die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und der Anwaltschaft untersucht. Dabei erhielt Deutschland einen vollen Punkteabzug aufgrund der Rechtsaufsicht durch die Exekutive. Letztes Jahr gab es hierfür Teilabzüge, ebenso aufgrund mangelhafter Gewährleistung der Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Mandant und wegen unzureichender Unabhängigkeit des Gremiums, das Disziplinarmaßnahmen einleitet. Die generelle Einschätzung der Kommission lautet allerdings, dass die Unabhängigkeit der Anwaltschaft sichergestellt ist.

Erstmals lagen auch Daten zur COVID-19-Pandemie vor: Die Effizienz der Justiz in Zivil-, Handels- und verwaltungsrechtlichen Verfahren wurde in den Mitgliedstaaten eher verbessert. Auch die Verfahrensdauer von Geldwäschefällen wurde untersucht, hier lagen zu Deutschland aber keine Daten vor.

Die Kinderfreundlichkeit der Justiz und die Zugänglichkeit der Justiz für Personen mit Behinderung waren ebenfalls Bestandteil der Bewertung. In beiden Punkten schnitt Deutschland gut ab, und auch im Bereich Digitalisierung befand sich Deutschland im mittleren bis oberen Mittelfeld.

[Zum EU-Justizbarometer 2022](#)

Bildquelle: kontrastDesign/iStock

DATENSCHUTZRECHTLICHE ENTSCHEIDUNG DES VG WIESBADEN ZUR VERARBEITUNG VON DATEN DRITTER DURCH RECHTSANWÄLTE

TEXT: RAin Katharina Schmelcher, Referentin RAK
München

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hatte über eine Klage gegen den Hessischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte zu entscheiden.

Mit der Klage sollte dieser verurteilt werden, ein Bußgeld gegen eine Rechtsanwältin zu verhängen, weil diese im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens ohne die Zustimmung des Klägers seine personen- und insbesondere gesundheitsbezogenen Daten unzulässig verarbeitet habe. Die betroffene Rechtsanwältin war im arbeitsrechtlichen Prozess als Vertreterin der Arbeitgeberin des Klägers aufgetreten und hat u. a. Inhalte vorgetragen, die Gegenstand eines Gesprächs zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 167 SGB IX waren und von der Anwältin mündlich zusammengefasst wurden.

Weder der Hessische Landesdatenschutzbeauftragte noch das VG Wiesbaden konnten hierin einen Verstoß gegen die DSGVO feststellen.

Das Gericht bejahte vielmehr die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. Gemäß Art. 6 Abs. 1 UA 1 S. 1 f) i.V.m. Art. 9 DSGVO ist diese rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern.

Im Rahmen dieses Prüfungsumfangs entschied das VG Wiesbaden u. a., dass es im Interesse der Rechtsanwältin ist, die vertragliche Verpflichtung mit dem Mandanten zu erfüllen. Demgemäß wäre es unmöglich, wenn ein Rechtsanwalt nicht vortragen dürfte, was ihm der Mandant mitteilt. Das grundsätzliche Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten gilt zudem gem. § 9 Abs. 2 lit. f) DSGVO dann nicht, wenn die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.



NOCH KEIN ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR MIT GRUNDBUCHÄMTERN

TEXT: RAin Franziska Hartmann, Referentin RAK
München

Die bayerischen Grundbuchämter nehmen – mit Ausnahme des Amtsgerichts Kehlheim und des Amtsgerichts Erlangen – bislang noch nicht am elektronischen Rechtsverkehr teil, vgl. §§ 1, 19 i.V.m. 21 ERVV Ju.

Wirksame Anträge, z. B. im Zwangssicherungsverfahren, können daher bis auf die genannte Ausnahme nicht elektronisch eingereicht werden.

Lediglich die Amtsgerichte Kehlheim und Erlangen sehen gem. Anlage 1 zu § 1 ERVV Ju die elektronische Kommunikation in Grundbuchsachen vor. Gemäß § 19 ERVV sind dort alle Anträge der Notare in Grundbuchsachen samt den damit verbundenen Dokumenten ausschließlich elektronisch über das jeweilige elektronische Gerichtspostfach einzureichen. Alle anderen Antragsteller können am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, eine Verpflichtung hierzu besteht

aber nicht.

Bildquelle: LordRunar/iStock